Stadt Weinstadt

Gemarkung Endersbach, Beutelsbach Landkreis Rems-Murr-Kreis

Bebauungsplan "Bildungszentrum 1. Änderung"

Umweltbericht

- mit integrierter Grünordnungsplanung
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung

Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7122 Winnenden (LGL 2018)

Auftraggeber: Stadtverwaltung Weinstadt

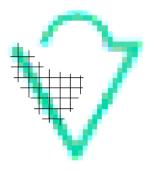
Stadtplanungsamt

Beutelsbach, Poststraße 17

71384 Weinstadt

Proj.-Nr. 171321

Datum: 11.06.2021 / 07.06.2022 / 13.03.2023 / 12.06.2023



Pustal Landschaftsökologie und Planung Prof. Waltraud Pustal

Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen Fon: 0 71 21 / 99 42 16 Fax: 0 71 21 / 99 42 171 E-Mail: mail @pustal-online.de www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINL	EITUNG	4	
	1.1	Anlass und Zielsetzung	4	
	1.2	Rechtliche Grundlagen	5	
	1.3	Bebauungsplanverfahren	6	
	1.4	Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	6	
		Fachpläne Calcutantial Calcutantia	6	
		Schutzgebiete Fachziele des Umweltschutzes	7 8	
	1.5	Kurzbeschreibung des Plangebiets	9	
	1.6	Vorhabenbeschreibung und Kurzdarstellung der Inhalte des Bebauungsplans	11	
	1.7	Standortalternativen und Auswahlgründe	16	
		Flächenalternativen	16	
		Alternativen planerischer Festsetzungsmöglichkeiten Nullvariante	16 16	
		Alternativen der Erschließung	16	
	1.8	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	16	
2	KON	FLIKTANALYSE (ÖKOLOGISCHE WIRKUNGSANALYSE)	17	
	2.1	Naturräumliche und örtliche Situation	17	
	2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: Ökologischer		
		Steckbrief [©]	21	
3		GNOSE BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER		
	PLAN	IUNG	29	
	3.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	29	
	3.2	Prognose bei Durchführung der Planung	29	
4	EING	RIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG	30	
	4.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs: Methode	30	
	4.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs: Schutzgüter	33	
		Schutzgut Boden Schutzgut Pflanzen und Tiere	33 34	
	4.2.2	•	35	
	4.4	Planexterne Ausgleichsmaßnahmen	36	
		Alternativenprüfung planexterner Ausgleichsmaßnahmen i. S. § 15 (3) BNatSchG	36	
		Festlegung planexterner Ausgleichsmaßnahmen	36	
		Zusammenfassung Ausgleichsmaßnahmen	39	
	4.5	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt	40	
5	ZUSA	AMMENFASSUNG	41	
6	TEXT	TEII	43	
U				
	6.1 6.2	Rechtsgrundlagen Begründung	43 44	
	6.3	Planungsrechtliche Festsetzungen	44	
	6.4	Örtliche Bauvorschriften	49	
	6.5	Hinweise	50	
	6.6	Anlagen	53	
7		RATUR UND QUELLEN	55	
8	ANLAGEN 57			

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	
Abbildung 1.1: Ausschnitt Regionalplan Verband Region Stuttgart	7
Abbildung 1.2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Änderung 11	7
Abbildung 1.3: Luftbild des Plangebiets	9
Abbildung 1.4: Fotos des Plangebiets	10
Abbildung 1.5: Planzeichnung Bebauungsplan erneuter Entwurf	14
Abbildung 1.6: Planzeichnung Bebauungsplan-Legende Entwurf	15
Abbildung 2.1: Biotop- und Nutzungsstrukturen des Plangebiets	19
Abbildung 4.1. Biotop- und Nutzungsstrukturen des Plangebiets	32
Abbildung 4.2: Lageplan der Maßnahme E1 Bodenauftrag Kreuztobel	37
Abbildung 4.3: Lageplan der Maßnahme E2 Breitgarten	38
Abbildung 4.4: Lageplan der Maßnahme E3 Streuobstwiesen Rainwald	39
Abbildung 6.1: Lageplan der Maßnahme E1 Bodenauftrag Kreuztobel	46
Abbildung 6.2: Lageplan der Maßnahme E2 Breitgarten	47
Abbildung 6.3: Lageplan der Maßnahme E3 Streuobstwiesen Rainwald	48
TABELLENVERZEICHNIS	
Tabelle 1.1: Vorgaben der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung	6
Tabelle 1.2: Fachziele des Umweltschutzes	8
Tabelle 1.3: Inhalte des Bebauungsplans	12
Tabelle 2.1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: Ökologischer Steckbrief [©] Pustal (1994)	22
Tabelle 3.1: Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	29
Tabelle 4.1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs Schutzgut Boden	33
Tabelle 4.2: Ermittlung des Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen und Tiere	34
Tabelle 4.3: Übersicht Kompensationsbedarf	35
Tabelle 4.4: Zusammenfassung Kompensationsbedarf und Ausgleich	39
Tabelle 4.5: Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	40
Tabelle 6.1: Pflanzenliste 1: Dachbegrünung	53
Tabelle 6.2: Pflanzenliste 2: Laubbäume, Wildobst und Sträucher	53
Tabelle 6.3: Pflanzenliste 3: Klimabäume	54

ANLAGE 1: Grünordnungsplan

Datum: 12.06.2023

ANLAGE 2: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

1 Einleitung

Datum: 12.06.2023

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Bildungszentrum" (Sondergebiete – SO) im Bereich des Bildungs- und Sportzentrums Benzach in Weinstadt am südöstlichen Rand des Stadtteils Endersbach auf Gemarkung Endersbach und Beutelsbach macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach BauGB erforderlich.

Grundlage dafür sind die Erhebungen zur Umweltsituation und die durch die Planung absehbaren Auswirkungen. Dieser Umweltbericht integriert die Grünordnungsplanung, die Erarbeitung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB und die Ausarbeitung von planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen grünordnerischen Textfestsetzungen nach § 9 BauGB. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wurde erstellt (PUSTAL 2022).

Das Bildungs- und Sportzentrum Benzach ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans "Bildungszentrum 12/09" aus dem Jahr 1989 realisiert worden. Dieser setzt ein Sondergebiet für Schule und Sport fest. Im Bereich des geplanten Funktionshallenbads sind nur Kleinspielfelder zulässig und auch tatsächlich vorhanden. Die Ergänzung eines neuen Funktionshallenbads an diesem Standort ist von den bestehenden Festsetzungen somit nicht erfasst und erfordert eine Teiländerung des Bebauungsplans im südlichen Bereich neben dem Kunstrasenplatz. Die bisher in diesem Teilbereich geltenden Festsetzungen werden somit aufgehoben und ersetzt.

Die Weinstädter Bäder befinden sich in einem äußerst sanierungsbedürftigen Zustand und werden den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Ziel der Stadt Weinstadt ist es, durch den Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften "Bildungszentrum 1. Änderung" die notwendigen baurechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Hallenbauneubaus zu schaffen, Förderbedingungen des Bundes zu erfüllen und einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge zu leisten. Hierfür werden die betroffenen Teilbereiche neu geordnet, sodass zukunftsfähige Flächenlayouts für die Entwicklung des Bildungs- und Sportzentrums in Benzach bereitgestellt werden können.

Das Plangebiet wird in diesem Umweltbericht detailliert analysiert und bewertet sowie hinsichtlich der geplanten Bebauung beurteilt. Der Ausgleichsbedarf bemisst sich nach der ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen. Im Umweltbericht werden Maßnahmen beschrieben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder, soweit erforderlich und möglich, ausgeglichen werden können.

Ferner erfolgen, entsprechend den Anforderungen des BauGB, Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und in einem **Umweltbericht** beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht umfasst die Inhalte nach § 2 a) BauGB und der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c) BauGB. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplans. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Der Umweltbericht gibt den Planungsprozess wieder.

§ 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält Bestimmungen zur **Grünordnungsplanung**. Ferner sind die Regelungen zum **Artenschutz** des § 44 BNatSchG zu beachten. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse wurde erstellt (PUSTAL 2022).

1.3 Bebauungsplanverfahren

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird über alle relevanten Aspekte der Umwelt im Bereich des Plangebiets durch die Umweltprüfungsunterlagen (Umweltbericht) informiert. Die Ergebnisse werden im Verfahren behandelt und eingearbeitet.

1.4 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachpläne

Tabelle 1.1: Vorgaben der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung

Regionalplan Regionalplan 2009 (VERBAND REGION STUTTGART 2009)	Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als "sonstige Flächen" gekennzeichnet (vgl. Abb. 1.1). Südlich und westlich angrenzend befinden sich Flächen für die Landwirtschaft. Südlich grenzen zudem Gebiete für Landschaftsentwicklung sowie ein Regionaler Grünzug an.	
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans des Verbands Region Stutt- gart eine weiße Fläche mit der Beschreibung sonstige Fläche darge- stellt. Ferner werden Grünzüge oder Grünzäsuren nicht tangiert. Die Ziele der Raumordnung sind von der Planung nicht betroffen.	
Flächennutzungsplan		
Flächennutzungsplan Unteres Remstal (11. Änderung 2019)	Der wirksame "Flächennutzungsplan Unteres Remstal (11. Änderun 2019)" der Stadt Weinstadt sieht für den Geltungsbereich eine beste	
(PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL & ORPLAN 2019)	hende Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport vor (vgl. Abb. 1.2).	
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Der Bebauungsplan gilt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	

Enders base

WEINSTADI

Abbildung 1.1: Ausschnitt Regionalplan Verband Region Stuttgart

Quelle: VERBAND REGION STUTTGART (2009), unmaßstäbliche Darstellung, Plangebiet = rot

ENDERSBACH

WEINSTADT

Abbildung 1.2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Änderung 11

Quelle: PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL & ORPLAN (2019), unmaßstäbliche Darstellung, Plangebiet = rot

1.4.2 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile durch die Planung betroffen.

1.4.3 Fachziele des Umweltschutzes

Tabelle 1.2: Fachziele des Umweltschutzes

Umweltbelang	Fachziele
Fläche	 Flächensparende Erschließung und möglichst geringe Versiegelung bei gleichzeitiger optimaler Ausnutzung des Gebiets Nutzung vorbelasteter Flächen Innenentwicklung vor Außenentwicklung
Bodenschutz	 Flächensparende Erschließung, möglichst geringe Versiegelung DIN-gerechter Umgang mit Oberboden Beeinträchtigung von Böden vermeiden, z. B. Bodenverdichtung im Bereich von Grünflächen während der Bauphase Erd- und Bodenmengenausgleich im Gebiet soweit wie möglich
Wasserschutz	 Erhalt der Grundwasserneubildungsfunktion durch Minimierung Versiegelung Vermeidung von Schadstoffeintrag in Grund-/Oberflächenwasser Naturnahe Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dächer und Straßenflächen in den Vorfluter sowie Rückhaltung des Oberflächenabflusses Rückführen von Niederschlagswasser zum Grundwasser Dachbegrünung zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser innerhalb des Gebiets (zusätzlich Nutzung wasserdurchlässiger und verdunstungsfähiger Beläge, wo sinnvoll und möglich)
Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt	 Erhalt der Einzelbäume, Feldgehölze und Gebüsche soweit wie möglich Planinterner Ausgleich soweit möglich Verwendung weitgehend standortheimischer/gebietseigener Laubgehölze für Ausgleichsmaßnahmen Vermeidung nachteiliger Auswirkungen künstlicher Lichtquellen Durchführung erforderlicher Maßnahmen zum Artenschutz, soweit erforderlich
Klima und Luft	 Durchgrünung und Eingrünung (mit Klimabäumen) Dachbegrünung Möglichst geringe Versiegelung Einsatz erneuerbarer Energien: Solar- und Photovoltaikanlagen
Landschaftsbild und Erholung	 Einfügen der geplanten Gebäude in den Bestand Durchgrünung und Eingrünung, Erhalt wichtiger Biotopstrukturen Vermeidung von Blendwirkungen Erhalt von Wegeverbindungen
Immissionsschutz	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe).
Kulturgüter	 Gestaltung: Anpassung an den Bestand Höhenbegrenzung Durch- und Eingrünung des Plangebiets

Die Berücksichtigung der Fachziele des Umweltschutzes im Bebauungsplan erfolgt über die Vermeidungsmaßnahmen, sowie über die Prüfung von Flächen- und Planungsalternativen.

1.5 Kurzbeschreibung des Plangebiets

Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 1,81 ha. Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der Ortslage von Endersbach im Bereich des Bildungs- und Sportzentrums Benzach (Westrand auf Gemarkung Endersbach, die restlichen Flächen auf Gemarkung Beutelsbach). Das Plangebiet am Ortsrand von Endersbach wird derzeit als Sportfläche (Sportplatz in Tartan-Ausführung, Basketballfeld, Bolzplatz) genutzt. Zudem sind Wegestrukturen und Grünflächen (v. a. Böschungsbereiche) mit z.T. Gehölzbestand vorhanden. Am Westrand befindet sich ein asphaltierter Weg der die Sport- bzw. Freizeitflächenflächen von daran angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen abgrenzt. Im Südwesten befindet sich eine Erdhalde (mit Erdhügeln und Schnittgut).

Im Norden grenzt das Bildungszentrum mit Schulgebäuden an, im Osten weitere Sport- und Spieleinrichtungen (Kunstrasenplatz) und im Süden und Westen geht das Plangebiet in die freie Landschaft über (landwirtschaftlich genutzte Flächen) (vgl. Abb. 1.3).

Abbildung 1.3: Luftbild des Plangebiets

Datum: 12.06.2023

Quelle Luftbild: STADT WEINSTADT (2019), unmaßstäbliche Darstellung, Plangebiet = rot umrandet

Abbildung 1.4: Fotos des Plangebiets



Bolzplatz im Westen des Gebiets, Blickrichtung Nord



Sportplatz (Tartan-Ausführung) im Nordwesten des Gebiets mit umgebendem Baumbestand, Blickrichtung Nord



Böschung mit Laubbäumen zwischen Sportplatz und Bolzplatz, Blickrichtung West



Grünfläche bzw. Böschung im Nordosten des Plangebiets, Blickrichtung Süden



Blick auf Bolzplatz und Erdhalde (Erdhügel, Schnittgut), Blickrichtung West

Datum: 12.06.2023



Blick auf den Westrand des Plangebiets, Blickrichtung Nord

Fotos: Büro Pustal

1.6 Vorhabenbeschreibung und Kurzdarstellung der Inhalte des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt insgesamt drei Sondergebiete fest (SO 1 – Hallenbad, SO 2 – Sportplätze und Schulfreizeit, SO 3 – Rasensportplätze) (vgl. Tab. 1.3 und Abb. 1.5).

Die Weinstädter Bäder befinden sich in einem äußerst sanierungsbedürftigen Zustand und werden den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Daher hat der Gemeinderat am 22.10.2020 die Verwaltung beauftragt, Förderanträge bei Bund und Land für den Bau eines neuen Funktionshallenbads im Bildungs- und Sportzentrum Benzach einzureichen und zu prüfen, ob der Bäderbetrieb in die Stadtwerke Weinstadt eingegliedert werden kann. Im März 2021 wurde die Stadt Weinstadt in das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat aufgenommen und erhält damit 3 Millionen Euro an Fördergeldern für einen Ersatzneubau. Außerdem konnten die Voraussetzungen geschaffen werden, den Bäderbetrieb in die Stadtwerke Weinstadt zu integrieren. Gemeinsamen haben Gemeinderat und Verwaltung auf Grundlage eines städtebaulichen Rahmenplans des Büros Zoll aus Stuttgart und einer Machbarkeitsstudie der Bäderplaner Geising und Böker Architekten, Hamburg und Profund Consult, Hamburg entscheiden, das neue Funktionshallenbad aufgrund der zentralen und gut angebundenen Lage im Bildungs- und Sportzentrum Benzach anzusiedeln und durch ein deutlich erweitertes Angebot die bereits vorhandenen Nutzungen zu ergänzen. Die Bauweise des Hallenbads ermöglicht durch große, zu öffnende Fenster in der Südfassade mit vorgelagerter Liegewiese zudem die Nutzung als Ganzjahresbad. Gleichzeitig werden durch die zeitgemäße Zusammenführung der Bäder an einem neuen Standort städtebauliche Entwicklungsperspektiven im Innenbereich eröffnet.

Einhergehend mit dem Hallenbadneubau müssen zwei bestehende Kleinspielfelder in Richtung Nordosten verlagert werden. Um den Bestand zu sichern und Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen, sind daher zwei weitere Sondergebiete geplant. Das Sondergebiet 2 dient der Unterbringung von Sportplätzen und Schulfreizeiteinrichtungen, wobei die zwei bestehenden Kleinspielfelder hierhin verlagert werden. Das Sondergebiet 3 dient der Unterbringung von Rasensportplätzen aus Naturrasen/Wiese. Der bisher bestehende Bolzplatz soll bestehen bleiben. Damit bleibt die bisherige Nutzung in Sondergebiet 3 erhalten.

Um das Bildungs- und Sportzentrum sowie die angrenzenden Wohngebiete verkehrlich zu entlasten und die Aufenthaltsqualität und Sicherheit im öffentlichen Raum zu erhöhen, wurde der Planungsprozess bereits gutachterlich für das Themenfeld Verkehr begleitet (BERNARD GRUPPE ZT GMBH 2022). Die Parkierung für Hallenbadbesucher ist außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung im Bereich der bestehenden Parkplatzanlagen an der Beutelsbacher Straße vorgesehen. Zudem ist der Ausbau eines kleinen Parkplatzes in der Pestalozzistraße in Planung. Dieser soll unter anderem die bestehenden Stellplätze gegenüber dem geplanten Hallenbad kompensieren. Um eine Entlastung des Verkehrsaufkommens in der Pestalozzistraße zu erwirken, werden verkehrsplanerische Maßnahmen umgesetzt, wie beispielsweise

eine Vermeidung von Durchgangsverkehr durch einen Ausschilderungsverzicht der Stellplätze. Insgesamt werden somit 291 öffentliche Stellplätze im Bereich des Schwimmbads zur Verfügung stehen, welche den prognostizierten Stellplatzbedarf abdecken werden, sodass keine weiteren Parkierungsflächen geschaffen werden müssen. Die vorhandenen Parkplätze können je nach Bedarf erweitert werden.

Zudem sind der Erhalt und die Entwicklung von möglichst naturnahen Grünstrukturen vorgesehen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden festgesetzt.

Tabelle 1.3: Inhalte des Bebauungsplans

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden				
Größe des Gebiets	• 1,81 ha			
Davon bestehende Versiegelung	Vollversiegelt ca. 0,25 ha			
Sondergebietsfläche gesamt	• 1,70 ha			
SO 1	• 0,56 ha			
SO 2	• 0,27 ha			
SO 3	• 0,90 ha			
Verkehrsflächen (Landwirtschaftlicher Weg)	• 0,11 ha			
Planexterne Ausgleichsmaßnahmen: Zu	ordnung über das kommunale Ökokonto			
Die genauen Flächenangaben sind Kap. 4 angegeben.	l in den Tabellen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz			
Art des Vorhabens und Beschreibung	g der Festsetzungen			
Sondergebiet 1				
Art der baulichen Nutzung	Sonstiges Sondergebiet (SO) aufgrund der Unterbringung von Hallenbädern			
Maß der baulichen Nutzung	• GRZ = 0,6			
Sondergebiet 2				
Art der baulichen Nutzung	Sonstiges Sondergebiet (SO) aufgrund der Unterbringung von Sportplätzen und Schulfreizeiteinrichtungen			
Maß der baulichen Nutzung	• GRZ = 0,8			
Sondergebiet 3				
Art der baulichen Nutzung	Sonstiges Sondergebiet (SO) aufgrund der Unterbringung von Rasensportplätzen aus Naturrasen/Wiese			
Nutzung erneuerbarer Energien	Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind vorgeschrieben			
Niederschlagswasserbewirtschaftung	Die Entwässerung des Plangebiets ist im Trenn- system vorgesehen (wird an bestehende Infra- struktur angeschlossen)			
	Rückhaltung von Niederschlagswasser durch Dachbegrünung			
Pflanzgebote und Pflanzbindungen • Standortgerechte Pflanzenartenwahl				
	Klimabäume			

Maßnahmen zum Artenschutz	Pflanzbindungen	
	Umweltfreundliche Beleuchtung	
	Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasfassa- den	
	Künstliche Nisthilfen für Vögel	
	Fledermauskästen	
Angaben zum Standort		
Lage	Südöstlicher Rand des Stadtteils Endersbach auf der Gemarkung Endersbach und Beutelsbach im Bereich des Bildungs- u. Sportzentrums Benzach	
Erschließung	Für den motorisierten Verkehr über die Beutelsbacher Straße (Parkplätze, Andienung) und für Fuß- und Radverkehr über die bestehenden Wegeverbindungen. Rettungsfahrzeuge, die direkt das Hallenbad anfahren müssen, können über die Pestalozzistraße den Eingang direkt erreichen (vgl. Abb. 1.3)	
Eigentumsverhältnisse	Stadt Weinstadt	

SO 2 max. GH= 266,00 ü.N.N. (# 13,50m) SO 1 0,8 5619 5618 5616 5615 5614 5613 5612 5610 SO 3 5609 5607 892/1 923

Abbildung 1.5: Planzeichnung Bebauungsplan erneuter Entwurf

Quelle: ZOLL ARCHITEKTEN STADTPLANER (2023), unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 1.6: Planzeichnung Bebauungsplan-Legende Entwurf

Zeichenerklärung Planungsrechtliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNOVO) Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) (so) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO) Maximale zulässige Gebäudehöhe in Meter über N.N. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO) Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) 0,8 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Abweichende Bauweise a Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Landwirtschaftlicher Weg Anpflanzen von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) PFG 1 PFG 1: Dachbegrünung (siehe Textteil) PFG 2: Anpflanzen von Bäumen (siehe Textteil) 0 PFG 3 0 PFG 3: Flächiges Pflanzgebot (siehe Textteil) Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) PFB 1: Einzelbaum - Erhaltung PFB 2: Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) - - unterirdisch (Zweckverband Landwasserversorgung) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs und der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet und Zweckbestimmung max. Gebäudehöhe Grundflächenzahl Bauweise Sonstige unverbindliche Darstellungen vorhandene Flurstücksgrenzen Beispielhafte Vermaßung in ca.-Werten, unverbindlich 700 Kataster

Quelle: ZOLL ARCHITEKTEN STADTPLANER (2023), unmaßstäbliche Darstellung

bsp. *252,50

Datum: 12.06.2023

Höhen Bestandsgelände

1.7 Standortalternativen und Auswahlgründe

1.7.1 Flächenalternativen

Das Plangebiet ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Es handelt sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans. Flächenalternativen sind daher nicht gegeben.

1.7.2 Alternativen planerischer Festsetzungsmöglichkeiten

Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden durch die Planer und die Gemeindeverwaltung einer intensiven sachlichen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis strebt nach optimaler Ausnutzung des Gebiets unter Berücksichtigung der Nachbarschaft, Berücksichtigung des aktuellen Bedarfs sowie des schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft, der Erholungsnutzung und des Schutzes der natürlichen Ressourcen.

1.7.3 Nullvariante

Datum: 12.06.2023

Ohne die bauliche Entwicklung würde der Planbereich weiterhin wie aktuell genutzt werden. Die Bestandsbewertung gibt daher die Bewertung der Nullvariante wieder.

1.7.4 Alternativen der Erschließung

Bezüglich der Erschließung bzw. verkehrlichen Anbindung wurde geprüft, ob das geplante Hallenbad eine eigene verkehrliche Infrastruktur für den künftigen Besucherverkehr benötigt. Als Ergebnis können alle Parkvorgänge des Hallenbads über die Parkplätze an der Beutelsbacher Straße abgewickelt werden. Ein eigener Parkplatz am Bad und eine rückwärtige Erschließung durch den Ausbau der Feldwege sind damit nicht erforderlich (BERNARD GRUPPE ZT GMBH 2022).

1.8 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Die angewendeten Methoden sind fachlich übliche Methoden. Die Bewertung der Eingriffe in die Schutzgüter erfolgt nach dem Modell der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) (Heute Landesanstalt Für Umwelt Baden-Württemberg) (2005). Bei der Berechnung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (vgl. Kap. 4) wurde die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) (2010) i. V. m. der Arbeitshilfe zum Schutzgut Boden der LUBW (2012) zu Grunde gelegt.

Es erfolgte eine Zusammenarbeit und für die Zusammenstellung der Aufgaben des Umweltberichts ausreichender Informationsaustausch zwischen den beteiligten Planungs-/Ingenieurbüros und der Stadt.

Ein Landschaftsplan liegt vor, Schwierigkeiten bestehen somit nicht.

2 Konfliktanalyse (Ökologische Wirkungsanalyse)

2.1 Naturräumliche und örtliche Situation

Naturraum

Das Plangebiet liegt in der Hauptnaturraumeinheit Nr. 123 "Neckarbecken" in der Untereinheit Nr. 123.20. "Remstaltraufbucht". Diese kennzeichnet sich durch die breite, grünlandgenutzte Sohle des Unteren Remstals mit darüberliegenden lößlehmbedeckten, intensiv bewirtschafteten Lettenkohlenplatten, Darüber steigen Flachhänge im Gipskeuper an (sonnseitige Keuperhänge als beste Weinlagen des Neckarbeckens). Der Naturraum ist durch eine besondere klimatische Begünstigung, sowohl thermisch (9 °C Jahresmittel) als auch niederschlagsmäßig (Waiblingen 675 mm) (DONGUS 1961).

Die Höhenlage über NN beträgt ca. zwischen 250 m und 255 m ü. NN.

Geologie und Boden

Der geologische Untergrund des Plangebiets ist durch Löss mit darunterliegendem Gipskeuper geprägt. Aus dem Löss als geologischen Untergrund haben sich erodierte Parabraunerden als Bodentyp entwickelt. Die Bodenfunktionen "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" haben eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit, die Bodenfunktion "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" eine hohe Wertigkeit Standorte für natürliche Vegetation mit hohen oder sehr hohen Bewertungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. (LGRB 2021)

Im Plangebiet bestehen keine Vorbelastungen. Landschaftsgeschichtliche Urkunden (z. B. Bodendenkmäler) sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasser

Datum: 12.06.2023

Grundwasser

Die im Plangebiet anstehende Hydrogeologische Einheit "Lößsediment" ist ein Grundwassergeringleiter (Durchlässigkeitsbeiwert kf <1 * 10⁻⁵ m/s) mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit über Verlehmungshorizonten (LGRB 2021).

Oberflächengewässer

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Entwässerungsgraben innerhalb der Grünanlage ist vorhanden.

Wasserbedarf für die Hallenbadnutzung

Da durch die Errichtung des geplanten Hallenbads der Wasserbedarf der Region ansteigen wird, ist dies zu berücksichtigen. Die Wasserversorgung des geplanten Hallenbads wird durch die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadtwerke erfolgen, welche im Bereich des Plangebiets von der Landeswasserversorgung abgedeckt wird. Da die Bezugsrechte derzeit zu rund 50 % ausgenutzt werden und sich zudem durch den Wegfall des Stiftbads in Beutelsbach ein Ausgleich ergibt, ist der erhöhte Was-

serbedarf durch das geplante Hallenbad nicht kritisch zu beurteilen. Die Befüllung des Bads ist immer mit den Stadtwerken abzustimmen, um Auswirkungen auf das vorhandene Trinkwassernetz zu unterbinden.

Starkregenrisikomanagement

Eine Starkregenrisikomanagement Maßnahmenstudie Neubau Hallenbad Weinstadt ist erfolgt (Fassnacht Ingenieure 02.03.2022).

Die Studie kommt zum Ergebnis, dass der vorhandene Kanal nach den Regeln der Technik für die Abwassermenge ausreichend ist.

Klima und Lufthygiene

Datum: 12.06.2023

Die Flächen des geplanten SO 1 sind durch den bestehenden Sportplatz in Tartan-Ausführung bereits klimatisch vorbelastet (starke Aufheizung tagsüber). Die Wiesenbzw. Grasflächen des SO 2 und SO 3 sind durch Frisch-/Kaltluftproduktion (v. a. nachts) gekennzeichnet. Das Plangebiet befindet sich in keiner siedlungsrelevanten Kaltluftleitbahn und weist keine Hanglage auf.

In der Umgebung sind durch die großflächigen landwirtschaftlichen Flächen umfangreiche Frisch-/Kaltluftproduktionsflächen vorhanden.

Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind lufthygienische Vorbelastungen vorhanden.

Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Die vorhandenen Biotoptypen sind in Abbildung 2.1 dargestellt. Es handelt sich dabei überwiegend um Fettwiesen. Eine Fettwiese im Südwesten wird als Bolzplatz genutzt und weißt daher Trittschäden auf. Das Gebiet ist durch versiegelte Wege erschlossen. Im Nordwesten des Plangebiets befinden sich ein Sportplatz in Tartan-Ausführung sowie ein asphaltierter Basketballplatz. Der Bereich wird im Westen und Süden von Einzelbäumen eingegrünt. Außerdem befindet sich südwestlich im Gebiet eine Erdhalde (mit Erdhügeln und Schnittgut). Weiterhin sind Gebüsche, Feldgehölze, Feldhecken sowie ein unbefestigter Feldweg im Süden vorhanden. Insgesamt finden sich mit den Einzelbäumen um die Sportplätze 23 Einzelbäume im Plangebiet. Außerhalb des Plangebiets im Westen sowie Süden sind Ackerflächen vorhanden.

Soweit möglich, werden Bäume mit Pflanzbindung belegt, die Feldhecke im Südosten wird ebenfalls erhalten und mit Pflanzbindung festgesetzt.

Das Plangebiet weist grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für weit verbreitete und ungefährdete <u>Vogelarten</u> (Baum- und Heckenbrüter) auf. Das Vorkommen anspruchsvoller Vogelarten bzw. von Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz innerhalb des Plangebiets wird aufgrund der Lage, Nutzung und Lebensraumausstattung jedoch ausgeschlossen. Hinweise auf Winter-Quartiere und Wochenstuben-Quartiere von <u>Fledermäusen</u> wurden nicht gefunden, Einzeltiere können jedoch vereinzelt in kleineren Höhlungen oder Spalten Sommer-Tagesquartiere nutzen. Weitere Artengruppen mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz und geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Lage, Ausstattung

und Nutzung des Gebiets nicht zu erwarten. Es wird auf die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verwiesen (PUSTAL 2022).

Außerhalb des Plangebiets sind zwei Steinriegel bzw. Steinhaufen als künstlich angelegtes Reptilienhabitat vorhanden (vgl. Abb. 1.3 und 2.1). Hierbei handelt es sich um eine ältere Artenschutzmaßnahme. In den Textteil des Bebauungsplans wird ein Hinweis zum Schutz dieser Habitate während der Bauphase aufgenommen.

Feldgehölz (41.10) Gebüsch mittl. Standorte (42.20) Fettwiese mittl. Standorte (33.41) Straße/ Platz (60.21)Feldhecke mittl. Standorte (41.22) Fettwiese (33.41) mit Trittschäden Eidechsenhabitat (außerhalb des Plangebiets) Erdhalde (21.42) Einzelbaum auf Fettwiese (45.30b) Feldweg (60.24)

Abbildung 2.1: Biotop- und Nutzungsstrukturen des Plangebiets

Quelle Luftbild: STADT WEINSTADT (2019), unmaßstäbliche Darstellung, Plangebiet = rot umrandet

Biotoptyp-Nummer gem. ÖKVO kursiv in Klammern

Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets ist geprägt von den intensiv genutzten Sport- und Freizeitflächen. Eine besondere Eigenart oder Vielfalt des Landschaftsbilds ist im Plangebiet daher nicht gegeben. In der Umgebung sind großflächige Ackerflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Schulgelände vorhanden. Die Wegestrukturen am West- und Südrand werden intensiv von Spaziergängern genutzt. Das Kleinspielfeld etc. wird während den Pausen von den Schülern des nördlich angrenzenden Schulgeländes genutzt. Sonstige Erholungseinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die vorhandenen Wegestrukturen innerhalb des Plangebiets sowie am West- und Südrand bleiben vollständig erhalten. Nach Umsetzung der Planung sind weiterhin Spiel- und Freizeiteinrichtungen bzw. -flächen für die Schüler des nördlich angrenzenden Schulgeländes vorhanden.

Emissionen / Immissionen

Akustische Belastungen oder Belastungen durch Schadstoffe sind im Plangebiet aufgrund der Ortsrandlage nicht gegeben. Lärm und Schadstoffe emittierende Straßen oder Nutzungen sind in der direkten Umgebung nicht gegeben. Der Straßenlärm der östlich bzw. nordöstlich gelegenen Stuttgarter Straße reicht nicht bis in das Plangebiet hinein.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: Ökologischer Steckbrief [©]

Datum: 12.06.2023

Die umweltrelevanten Belange sind in knapper tabellarischer Übersicht dargestellt und in Bestandsaufnahme und Bewertung und Prognose: Konfliktanalyse sowie weitere Planungshinweise gegliedert. Die Bewertung des Bestandes erfolgt nach standardisierten Bewertungsmodellen der LUBW, die Konfliktanalyse berücksichtigt die absehbaren Beeinträchtigungen und die Erheblichkeit. Die Planungshinweise zeigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf, die in Festsetzungen münden.

Die Bewertung erfolgt in fünf-stufiger Skala: "nicht gegeben/keine/sehr gering", "gering", "mittel", "hoch", "sehr hoch" für alle Schutzgüter (Grundlage: LUBW 2005a).

Daraus folgt für die Umweltbelange, die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Kap. 4) bilanziert werden, die Beurteilung der Erheblichkeit der Wirkungen / Beeinträchtigungen (Spalte Prognose: Konfliktanalyse) in fünf Stufen in "nicht erheblich" ("sehr gering", "gering") und "erheblich" ("mittel", "hoch" "sehr hoch"). Die Bestandsbewertung erfolgt hierbei in Anlehnung an die Ergebnisse der Standortprüfung (PUSTAL 2013). Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird diese Beurteilung angepasst. Es erfolgen Maßnahmen, um die Wirkungen/Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Ggf. werden zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Kapitel 4 ermittelt.

Tabelle 2.1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: Ökologischer Steckbrief[©] PUSTAL (1994)

Umwelt- belang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
Fläche	Die <u>Größe</u> des Plangebiets umfasst ca. 1,81 ha. Es befindet sich im südlichen Teil der Ortslage von Endersbach (Westrand auf Gemarkung Endersbach, die restlichen Flächen auf Gemarkung Beutelsbach) Vornutzung der Fläche: intensive Freizeitnutzung (Bolzplatz, Sportplatz), Wegestrukturen am West- und Südrand	Flächeninanspruchnahme: Auf der Fläche eines bisherigen Kleinspielfeldes soll ein Hallenbad errichtet und die umgebenden Spielflächen neu geordnet werden. Dazu werden drei Sondergebiete (GRZ von SO 1 u. 2 = 0,8) festgesetzt. Die Neuversiegelung beträgt ca. 0,58 ha. Effektivität der Flächeninanspruchnahme: Erschließung über bestehende Straßen und Wege Nutzung bestehender Parkplätze Nutzung bestehender Infrastruktur zur Verund Entsorgung des Plangebiets	Vermeidungs-maßnahmen: Flächensparende Erschließung Möglichst geringe Versiegelung Pflanzbindungen Pflanzgebote
	Dem Umweltbelang kommt eine mittlere Bedeutung zu.	Das umfassende Begrü- nungs- und Maßnahmen- konzept zur Berücksichti- gung der Umweltbelage lässt mögliche Beeinträch- tigungen auf ein unerhebli- ches Maß senken.	

Umwelt- belang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
Geologie und Boden	Geologie: Löss mit darunterliegendem Gipskeuper (LGRB 2021). Boden: erodierte Parabraunerden (LGRB 2021) Altlasten: keine Bewertung (LGRB 2021): Natürliche Bodenfruchtbarkeit: "hoch – sehr hoch" Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: "hoch" Filter/Puffer für Schadstoffe: "hoch bis sehr hoch" Standort natürliche Vegetation: "keine"	Die Planung zu einer Neuversiegelung von ca. 0,58 ha. Dies führt zu einem Funktionsverlust der Böden. Der Eingriff betrifft Böden von hoher Wertigkeit.	Vermeidungs- maßnahmen: Flächensparende Erschließung möglichst geringe Versiegelung Wasserdurchlässige und begrünbare und/oder verduns- tungsfähige Beläge für Bereiche für Erschließungswege/Stellplätze Einbindung in das natürliche Regenwas- serregime Dachbegrünung Planungshinweise: Objektbezogene Bau- grunduntersuchung wird empfohlen
	Dem Umweltbelang kommt eine mittlere – hohe Bedeutung zu.	Erheblichkeit: "erheblich"	Ausgleichsmaßnahmen: • werden erforderlich
Grundwasser	Die hydrogeologischen Schichten der "Lößsedimente" sind in Bezug auf das Grundwasser von geringer Bedeutung. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens ist sehr gering. Im Plangebiet bestehen keine Vorbelastungen.	Die Planung führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und des Wasserrückhaltevermögens durch geplante Neuversiegelung von ca. 0,58 ha. Aufgrund der ohnehin nur sehr gering ausgebildeten Wasserdurchlässigkeit der hydrogeologischen Schichten und damit der Grundwasserneubildungsrate sind hierbei Vorbelastungen gegeben.	Vermeidungs- maßnahmen: Flächensparende Erschließung Möglichst geringe Versiegelung Dezentrale Nieder- schlagswasserbewirt- schaftung Wasserdurchlässige möglichst begrünbare Beläge für Bereiche für Erschließungswe- ge/Stellplätze Einbindung in das natürliche Regenwas- serregime Dachbegrünung
§§ Wasser- schutzgebiete	§§ Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.		
Wasserbedarf	Der steigende Wasser- bedarf für ein Hallenbe- darf ist zu berücksichti- gen	Die Wasserversorgung wird durch die Trinkwas- serversorgung der Stadt- werke erfolgen. Kapazitä- ten sind ausreichend ge- geben.	
	Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu.		

Umwelt- belang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
Oberflächen- wasser	Im Plangebiet sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden. Ein Entwässerungsgraben ist vorhanden. Im Plangebiet bestehen keine Vorbelastungen.	Die Planung führt zu keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässer. Die Neuversiegelung von ca. 0,58 ha führt zu einer Verminderung des Wasserrückhaltevermögens und zu einem beschleunigten Abfluss des Oberflächenwassers.	Vermeidungs-maßnahmen: Dezentrale Nieder-schlagswasserbewirt-schaftung Wasserdurchlässige und begrünbare und/oder verdunstungsfähige Beläge für Bereiche für Erschließungswege/Stellplätze Dachbegrünung
§§ Über- schwem- mungsgebiet	§§ Überschwemmungs- gebiet Im Plangebiet ist kein Überschwemmungsge- biet festgesetzt.	Das naturverträgliche Niederschlagskonzept mit Dachbegrünung zur Retention, Verdunstung und Versickerung lässt mögliche Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß senken.	
	Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu		
Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt	Die Flächen des Plangebiets bestehen überwiegend aus Fettwiesen. Hinzu kommen Sportplätze sowie Wege zur Erschließung. Weiterhin sind eine Erdhalde mit Erdhügeln und Schnittgut sowie Gebüsche, Feldhecken und Feldgehölze vorhanden. Insgesamt befinden sich 23 Einzelbäume innerhalb des Plangebiets. Im Plangebiet bestehen keine Vorbelastungen.	Verlust von ca. 0,58 ha mittel und hochwertigen Vegetationsflächen durch Neuversiegelung. Hochwertige Biotoptypen sind im Plangebiet in Form von Gebüschen, Feldhecken sowie Feldgehölzen vorhanden. Diese werden größtenteils über Pflanzbindungen erhalten. Es werden mittel- sowie hochwertige Biotoptypen in Anspruch genommen.	Vermeidungs-maßnahmen: Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß Pflanzbindungen Pflanzgebote Dachbegrünung
	Dem Umweltbelang kommt eine hohe Be- deutung zu.	Erheblichkeit: "erheblich"	Ausgleichsmaßnahmen: • werden erforderlich
§§ Artenschutz	Es sind potenziell geschützten Artengruppen nach § 44 BNatSchG betroffen. Betroffene Artengruppen: Brutvögel Fledermäuse Auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird verwiesen (Pustal 2022).	Unter Einhaltung der Maß- nahmen sind keine arten- schutzrechtlichen Konflikte gegeben. Es wird auf die artenschutzrechtliche Re- levanzprüfung verwiesen (PUSTAL 2022).	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- maßnahmen: Bauzeitenregelung Umweltfreundliche Beleuchtung Schutz vor Vogel- schlag
		Erheblichkeit: "nicht erheblich"	Artenschutzrechtliche Maßnahmen: • Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich

Umwelt- belang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
§§ Naturschutz	§ 30 BNatSchG Biotope: keine Schutzgebiete: keine	Es sind innerhalb sowie im direkten Umfeld des Plangebiets keine Schutzgebiete vorhanden.	Vermeidungs- maßnahmen: • nicht erforderlich
		Erheblichkeit:	
Klima und Lufthygiene	Die Flächen des geplanten SO 1 sind durch den bestehenden Sportplatz in Tartan-Ausführung bereits klimatisch vorbelastet (starke Aufheizung tagsüber). Die Wiesenbzw. Grasflächen des SO 2 und SO 3 sind durch Frisch-/Kaltluftproduktion (v. a. nachts) gekennzeichnet. Es sind keine Immissionsschutzflächen vorhanden. Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind lufthygienische Vorbelastungen vorhan-	"nicht erheblich" Die Planung führt zu einem Verlust von Frisch-/Kaltluftproduktion durch Versiegelung. Die Flächen des geplanten SO 1 sind durch den bestehenden Sportplatz in Tartan-Ausführung bereits klimatisch vorbelastet (starke Aufheizung tagsüber). Eine Beeinträchtigung von siedlungsrelevanten Abflussbahnen ist nicht gegeben. In der Umgebung sind durch die großflächigen landwirtschaftlichen Flä-	Vermeidungs- maßnahmen: Flächensparende Erschließung Möglichst geringe Versiegelung Dachbegrünung Pflanzbindungen Pflanzgebote
	Dem Umweltbelang kommt eine geringe	chen umfangreiche Frisch- /Kaltluftproduktionsflächen vorhanden. Einer Verschlechterung des Kleinklimas wird durch	
	Bedeutung zu.	Dachbegrünung, den größtmöglichen Erhalt an Baum- und Gehölzbestän- den sowie Eingrünung entgegen gewirkt.	
Erneuerbare Energien	Bestand: Keine Relevanz	Erneuerbare Energien: Die Nutzung von Anlagen zur Nutzung solarer Strah- lungsenergie ist zulässig und wird empfohlen.	Vermeidungs- maßnahmen: • Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungs- energie werden fest- gesetzt

Umwelt- belang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (Starkregenereignisse, Hitzeperioden)	Bestand: Keine Relevanz	Relevante Folgen des Klimawandels im Sondergebiet: Starkregenereignisse: Eine Starkregenrisikomanagement Maßnahmenstudie Neubau Hallenbad Weinstadt ist erfolgt (Fassnacht Ingenieure 02.03.2022). Die Studie kommt zum Ergebnis, dass der vorhandene Kanal nach den Regeln der Technik für die Abwassermenge ausreichend ist. Aufgrund der Festsetzung von Vorgaben zur Wasserrückhaltung (Retention) wird Starkregenereignissen ausreichend Vorsorge eingeräumt. Hitzeperioden: Aufgrund der Festsetzungen von Dachbegrünungen, Begrünung und Pflanzbindung wird kleinklimatischen Belastungen der Gebietsnutzer ausreichend Vorsorge eingeräumt. Eine besondere Gefährdung für Naturkatastronben	Vermeidungs- maßnahmen: Flächensparende Erschließung Möglichst geringe Versiegelung Wasserdurchlässige und begrünbare und/oder verduns- tungsfähige Beläge für Bereiche für Erschlie- ßungswege/Stellplätze Dachbegrünung Eingrünung des Plan- gebiets
		dung für Naturkatastrophen oder die Folgen des Kli- mawandels besteht nicht.	

Umwelt- belang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
Landschafts-/ Ortsbild und Erholung	Landschafts-/Ortsbild: Das Landschaftsbild innerhalb des Plange- biets ist geprägt von den intensiv genutzten Sport- und Freizeitflächen. Eine besondere Eigenart oder Vielfalt des Landschafts- bilds ist im Plangebiet daher nicht gegeben. In der Umgebung sind groß- flächige Ackerflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Schulgelände vor- handen. Erholung: Die Wegestrukturen am West- und Südrand wer- den intensiv von Spa- ziergängern genutzt. Das Kleinspielfeld etc. wird während den Pausen von den Schülern des nörd- lich angrenzenden Schulgeländes genutzt. Sonstige Erholungsein- richtungen sind im Plan- gebiet nicht vorhanden.	Landschafts-/Ortsbild: Die Planung führt zu einer nicht erheblichen Veränderung des Landschafts-/Ortsbildes. Aufgrund der geringen bestehenden Landschaftsbildqualität und bestehender Bebauung in der Umgebung (Schulgebäude) ist die Wirkung auf den Bereich außerhalb des Bebauungsplans gering. Erholung: Die vorhandenen Wegestrukturen innerhalb des Plangebiets sowie am West- und Südrand bleiben vollständig erhalten. Nach Umsetzung der Planung sind weiterhin Spielund Freizeiteinrichtungen bzw. –flächen für die Schüler des nördlich angrenzenden Schulgeländes vorhanden.	Vermeidungs- maßnahmen: Pflanzgebote Pflanzbindungen Dachbegrünung Angepasste Gebäudehöhe an bestehende Gebäude Erhalt der Wegebeziehungen für die landschaftsbezogene Erholung
	Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu.		
Mensch und Gesundheit	Lärm / Lärmschutz: Vorbelastung: Ggf. Lärmbelastung durch spielende Kinder bzw. Nutzung des Bolz- und Sportplatzes.	Lärm / Lärmschutz: Die Planung führt zu keiner Veränderung der Lärmbelastung. Zunahme an Individualverkehr im benachbarten, öffentlichen Straßenraum.	Vermeidungs- maßnahmen: • nicht erforderlich
Schadstoff- emissionen	Schadstoffemissionen: Keine Vorbelastungen Dem Umweltbelang kommt eine geringe Bedeutung zu.	Schadstoffemissionen: Mit dem Vorhaben ist keine dauerhafte Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge, Abwasser, Erschütterungen, Geräusche, Strahlung, Lichteinwirkungen, Gerüche und elektromagnetische Felder verbunden. Es kann baubedingt zu kurzzeitig erhöhten Erschütterungs- und Lärmemissionen kommen. Eine besondere Emission von klimarelevanten Gasen ist nicht zu erwarten.	

Umwelt- belang gem. BauGB	Bestandsaufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungshinweise
Kultur und Sachgüter	Es sind keine Vorkom- men von Natur- oder Bodendenkmälern im Plangebiet vorhanden.	Die Planung führt zu keiner Gefährdung von Kulturund Sachgütern. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Stadt anzuzeigen.	Vermeidungs- maßnahmen: • Anzeigepflicht bei Bodenfunden
Abfälle	Zu erwarten ist gewerbe- typischer Abfall in übli- chen Mengen.	Entstehende Abfälle, auch während der Bauphase, sind fachgerecht zu entsorgen und vorrangig dem Recycling zuzuführen.	Vermeidungs- maßnahmen: Bauabfälle sind zu recyceln oder fachge- recht zu entsorgen
Störfallrisiko (§ 3 Abs. 5a BlmSchG)	Störfallbetriebe sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Die Planung sieht keine Lagerung, Nutzung oder Produktion von gefährli- chen Stoffen vor und be- herbergt daher kein Stör- fallrisiko.	Vermeidungs- maßnahmen: • nicht erforderlich
Kumulierung des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete	Aktuelle Neuplanungen in der Umgebung sind nicht gegeben.	Umfassende Begrünungs- und Maßnahmenkonzepte zur Berücksichtigung der Umwelt- und Naturschutz- belage lassen mögliche Beeinträchtigungen von Naturschutzbelangen auf ein unerhebliches Maß senken.	Vermeidungs- maßnahmen: • nicht erforderlich
Wechselwir- kungen	Wechselwirkungen über die Umweltbelangbezo- gene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	Die Planung führt zu keiner Gefährdung der ökologi- schen Wechselwirkungen über die schutzgutbezoge- ne Beurteilung hinaus.	Vermeidungs- maßnahmen: • nicht erforderlich

3 Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

3.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Tabelle 3.1: Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Zeitraum	Prognose	Begründung
Kurzfristig (1 – 3 Jahre)	Keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Umweltzustand absehbar.	Es handelt sich um langjährige bestehende Nutzungen. Kurzfristig sind keine Gründe für Veränderungen absehbar.
Mittelfristig (4 – 10 Jahre)	Keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Umweltzustand absehbar.	Es handelt sich um langjährige bestehende Nutzungen. Mittelfristig sind keine Gründe für Veränderungen absehbar.

3.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Datum: 12.06.2023

Bei einer konsequenten Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

Abfälle und Abwässer fallen in haushalts- bzw. gewerbeüblichen Mengen an und besitzen nach derzeitigem Kenntnisstand keine umweltgefährdende Wirkung. Die Entsorgung erfolgt ordnungsgemäß.

Die Planung sieht keine Lagerung, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen vor und beherbergt daher kein Störfallrisiko. Störfallbetriebe sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Eine besondere Gefährdung für Naturkatastrophen oder die Folgen des Klimawandels besteht nicht.

Mit dem Vorhaben ist keine dauerhafte Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge, Abwasser, Erschütterungen, Geräusche, Strahlung, Lichteinwirkungen, Gerüche und elektromagnetische Felder verbunden. Es kann baubedingt zu kurzzeitig erhöhten Erschütterungs- und Lärmemissionen kommen. Eine besondere Emission von klimarelevanten Gasen ist nicht zu erwarten.

Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang besteht nicht.

Die eingesetzten Stoffe und Techniken führen nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt.

4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

4.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs: Methode

Alle Flächen wurden im graphischen Verfahren digital ermittelt und nach oben bzw. nach unten gerundet.

Die Bilanzen der Lebensraumfunktionen und der Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches werden auf Grundlage der Ökokontoverordnung (ÖKVO) berechnet.

Im laufenden Verfahren hat sich die Fläche des Sondergebiets SO 1 geringfügig vergrößert, während sich die Abgrenzung des Sondergebiets SO 3 geringfügig verringert hat (Stand Bebauungsplan 13.03.2023 im Vergleich zu Stand 07.06.2022). Die Baugrenze in SO 1 blieb hierbei unverändert, weshalb insgesamt gesehen keine Auswirkungen auf die Bilanz gegeben sind.

Geplant sind Ausgleichsmaßnahmen, die zu einer Aufwertung führen. In Tabelle 4.1 und Tabelle 4.2 werden die Eingriffe, die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und die planinternen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt und bewertet sowie der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf ermittelt.

- Schutzgut Boden ist gesondert zu ermitteln: nach der ÖKVO in Ökopunkten (i. V. m. LUBW 2012)
- Schutzgut Pflanzen und Tiere ist gesondert zu ermitteln: nach der ÖKVO in Ökopunkten

Die angewandten Rechenmodelle stellen im naturschutzrechtlichen Sinne "Hilfskonstruktionen" dar. Der Ausgleichsbedarf wird für die erheblichen Eingriffe Schutzgut bezogen einzeln ermittelt. Die Ökopunkte werden auf Zehnerstellen gerundet.

Die Anwendung in Tabellenform ermöglicht eine transparente und nachvollziehbare Vorgehensweise.

Folgende Punkte liegen der Bilanzierung zugrunde:

- Die zu bilanzierende Gesamtfläche beträgt 18.090 m².
- Die Bilanzierung erfolgt nur für die erheblichen Eingriffe (vgl. Kap. 3.2).
- Der Bestand umfasst die Biotopstrukturen vor Aufstellung des Bebauungsplans.
 Die Flächen sind dem Luftbild und Geländebegehung vom 18.05.2021 entnommen (vgl. Abb. 4.1).
- Die Planung entspricht den Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf "Schulzentrum 1. Änderung" (vgl. Kap. 1.6 und Abb. 1.5). Für die Berechnung der versiegelten Flächen in Sondergebiet SO 1 wird eine GRZ von 0,6 sowie eine zusätzliche maximale Versiegelung von 0,2 angerechnet. Für das Sondergebiet SO 2 wird eine GRZ von 0,8 angerechnet.
- den beiden n\u00f6rdlichen Sondergebieten (SO 1 u. SO 2) wird eine GRZ von 0,8 angerechnet.
- Grundsätzlich werden die Biotoptypen mit dem Normalwert bewertet. Abweichungen vom Normalwert sind erläutert.
- * der unbefestigte Feldweg (60.24) wird aufgrund der Beeinträchtigungen durch das Befahren (Verdichtung) mit einer verbleibenden Wertstufe von 1 bewertet. (LUBW 2012).

- ** Die Erdhalde wird aufgrund der Beeinträchtigungen durch Befahren und Aufschüttungen mit einer verbleibenden Wertstufe von 1 bewertet. (LUBW 2012).
- *** der unbefestigte Feldweg (60.24) wird aufgrund seines Pflanzenbewuchses auf dem Mittelstreifen um einen ÖP aufgewertet. Es erfolgt eine Bilanzierung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere mit 4 ÖP/m².
- **** die Fettwiese (33.41) wird im Bereich des Bolzplatzes abgewertet, da sie in diesem Bereich durch die Nutzung abgewertet wird. Es erfolgt eine Bilanzierung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. mit 10 ÖP/m².
- Pfg1 (A.3.6.5/A.3.8.1): Dachbegrünung ist im Bebauungsplan festgesetzt und wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt. Für die Dachbegrünung wird von der überbaubaren Fläche 60 % als Gebäude mit Gründach angenommen, davon 75 % als tatsächliches Gründach (Anteil an Gebäudegrundfläche). Dies ergibt einen Anteil der begrünten Dachfläche an der insgesamt überbauten Fläche von 45%. Die Dachbegrünung erfolgt mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm.

<u>Schutzgut Boden:</u> Es wird nach LUBW (2012) für mindestens 10 cm Substratstärke eine Aufwertung von 2 ÖP/m² angerechnet.

Schutzgut Pflanzen und Tiere: Aufgrund eines fehlenden eigenen Biotoptyps nach ÖKVO für Dachbegrünungen wird für die Bilanzierung der Biotoptyp Garten (60.60) angenommen. Die Bilanzierung erfolgt mit 6 ÖP/m².

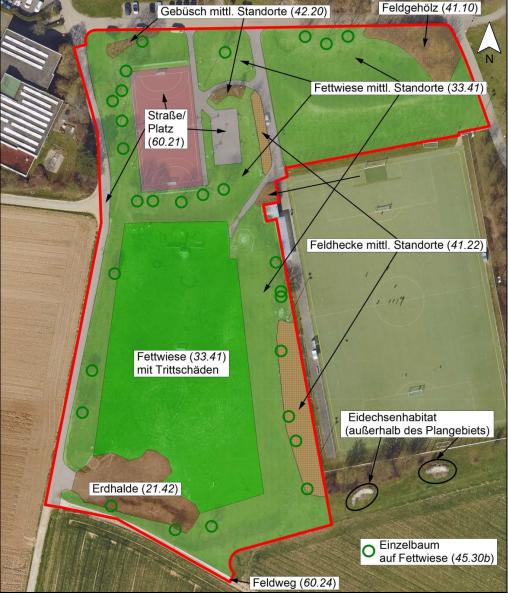


Abbildung 4.1. Biotop- und Nutzungsstrukturen des Plangebiets

Quelle Luftbild: STADT WEINSTADT (2019), unmaßstäbliche Darstellung, Plangebiet = rot umrandet Biotoptyp-Nummer gem. ÖKVO kursiv in Klammern

4.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs: Schutzgüter

4.2.1 Schutzgut Boden

Tabelle 4.1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs Schutzgut Boden

B = natürliche Bodenfruchtbarkeit

W = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (N = Standort für natürliche Vegetation: Es wird nur Wertstufe 4 F = Filter und Puffer für Schadstoffe

betrachtet, die hier nicht gegeben ist.)

Bestand (vgl. Abb. 4.1)	Umfang (m²)	В	W	F	Wertstufe [Ø B, W, F]	Öko-P./m² [∅ x 4]	Wert <u>vor</u> dem Eingriff	
					[2, 11, 1]	[~ X 1]		
Straße/Platz	2.240	0	0	0	0	0	0	
* Feldweg (unbefestigt)	160	-	-	-	1	4	640	
** Erdhalde	810	ı	1	ı	1	4	3.240	
Unversiegelt	14.880	3,5	3	3,5	3,33	13,32	217.120	
Summe Bestand:	18.090						221.000	
Planung	Umfang	В	W	F	Wertstufe	Öko-P./m²	Wert nach	
(vgl. Planzeichnung Bebauungsplan, Abb. 1.5)	(m²)				[∅ B, W, F]	[∅ x 4]	dem Eingriff	
Sondergebiet 1								
Versiegelt	2.010	0	0	0	0	0	0	
Pfg1 Dachbegrünung	1.640	0,5	0,5	0,5	0,5	2	3.280	
Unversiegelt	910	3,5	3	3,5	3,33	13,32	12.120	
Sondergebiet 2								
Versiegelt	2.140	0	0	0	0	0	0	
Unversiegelt	540	3,5	3	3,5	3,33	13,32	7.190	
Sondergebiet 3								
Unversiegelt	9.710	3,5	3	3,5	3,33	13,32	129.340	
Verkehrsflächen:								
Landwirtschaftlicher Weg	1.140	0	0	0	0	0	0	
Summe Planung:	18.090						151.340	
Ermittlung Kompensationsbedarf	Wertstufe <u>vor</u> dem Eingriff		em	Wertstufe <u>nach</u> dem Eingriff			Kompensationsbedarf Öko-P.	
	[Bestand]			[Planung]		,	(Planung - Bestand) [- = Defizit]	
Plangebiet	221.000		151.340		.340	-69.070		

Legende: Wertstufe = Bedeutung

Datum: 12.06.2023

0 = keine, 1 = gering - mäßig, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

4.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Tabelle 4.2: Ermittlung des Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand (Biotoptypnr. nach ÖKVO)	Umfang	Wert vor dem Eingriff	
(vgl. Abb. 4.1)	(m², St.)	Öko-P./m²	Öko-P. ges.
Straße Platz (60.21)	2.240	1	2.240
*** Feldweg (unbefestigt) (60.24)	160	4	640
Erdhalde (21.42)	810	4	3.240
**** Fettwiese mittl. Standorte (33.41) (Bolzplatz)	4.860	10	48.600
Fettwiese mittl. Standorte (33.41)	8.760	13	113.880
Gebüsch mittl. Standorte (42.20)	120	16	1.920
Feldhecke mittl. Standorte (41.22)	670	17	11.390
Feldgehölz (41.10)	470	17	7.990
Einzelbaum auf Fettwiese (45.30b) [6 ÖP/cm x 60 cm StU = 360 ÖP]	11	360	3.960
Einzelbaum auf Fettwiese (45.30b) [6 ÖP/cm x 90 cm StU = 540 ÖP]	8	540	4.320
Einzelbaum auf Fettwiese (45.30b) [6 ÖP/cm x 100 cm StU = 600 ÖP]	9	600	5.400
Summe Bestand:	18.090 m², 28 St.		203.580
Planung (planintern) (Biotoptypnr. nach ÖKVO)	Umfang	Wert nach d	lem Eingriff
(vgl. Planzeichnung Bebauungsplan, Abb. 1.5)	(m², St.)	Öko-P./m²	Öko-P. ges.
Sondergebiet 1			
Gebäude (60.10)	2.010	1	2.010
Pfg1: Dachbegrünung (60.60)	1.640	6	9.840
Grünflächen (33.41)	910	13	11.830
Sondergebiet 2			
Versiegelt (60.21)	2.140	1	2.140
Grünflächen (33.41)	540	13	7.020
Sondergebiet 3			
Grünflächen (33.41)	3.130	13	43.810
****Grünflächen (33.41)	4.860	10	48.600
Pfb2: Feldhecke (41.22)	560	17	9.520
Pfg 3: 80 % Gebüsch mittl. Standorte (41.22) (2 Abschnitte 420 qm + 500 qm = 920 qm -> 740 qm	740	14	10.360
dazwischen Fettwiesemit Einzelbäumen = 180 qm	180	13	2.340
Verkehrsflächen (landwirtschaftlicher Weg) (60.21)	1.140	1	1.140
Pfb1: Einzelbaum auf Fettwiese (45.30b) [6 ÖP/cm x 60 cm StU = 360 ÖP]	11	360	3.960
Pfb1: Einzelbaum auf Fettwiese (45.30b) [6 ÖP/cm x 90 cm StU = 540 ÖP]	3	540	1.620
Pfg 2: Einzelbaum auf Fettwiese (45.30b) [6 ÖP/cm x 100 cm StU = 600 ÖP]	15	600	9.000
Summe Planung	18.090 m², 29 St.		163.190

Ermittlung Kompensationsbedarf	Wert <u>vor</u> dem Eingriff [Bestand]	Wert <u>nach</u> dem Ein- griff [Planung]	Kompensations- bedarf Öko-P. (Planung - Bestand) [- = Defizit]		
Plangebiet	203.580	163.190	- 40.390		
Fazit: Der ermittelte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beträgt -40.390 Ökopunkte					

Legende: Wertspanne = Bedeutung; 1 - 4 = sehr gering, 5 - 8 = gering, 9 - 16 = mittel, 17 - 32 = hoch, 33 - 64 = sehr hoch

4.3 Fazit

Datum: 12.06.2023

Tabelle 4.3: Übersicht Kompensationsbedarf

Kompensationsbedarf Schutzgut Boden	-69.070 Ökopunkte
Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen und Tiere	-40.390 Ökopunkte
Summe Kompensationsbedarf	-109.460 Ökopunkte

Unter Zugrundelegung der Maßnahmen zur Minderung und Ausgleich innerhalb des Plangebiets wurde ein verbleibender Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere in Höhe von -109.460 Ökopunkten ermittelt. Auf die hier rechnerisch ermittelten Ökopunkte wurde des Weiteren ein Puffer angerechnet, um den Kompensationsbedarf in jedem Fall durch planexterne Ausgleichsmaßnahmen abdecken zu können. Daher wird im weiteren Verlauf von einem Kompensationsbedarf von -115.000 Ökopunkten ausgegangen.

4.4 Planexterne Ausgleichsmaßnahmen

Unter Zugrundelegung der Maßnahmen zur Minderung und Ausgleich innerhalb des Plangebiets wurde ein verbleibender Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere in Höhe von -115.000 Ökopunkten ermittelt.

4.4.1 Alternativenprüfung planexterner Ausgleichsmaßnahmen i. S. § 15 (3) BNatSchG

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 15 (3) BNatSchG).

4.4.2 Festlegung planexterner Ausgleichsmaßnahmen

Das Defizit von -115.000 Ökopunkten wird durch drei externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert:

- E1: Bodenauftrag Kreuztobel
- E2: Breitgarten
- E3: Wiederherstellung artenreicher Streuobstwiesen Rainwald

E1: Bodenauftrag Kreuztobel

Im Gewann Kreuztobel wurde 2019 hochwertiger Ackerboden aus dem Baugebiet Halde V aufgetragen. Hierdurch konnten inkl. Verzinsung **71.961 Ökopunkte** generiert werden. Sie werden dem Vorhaben "Bildungszentrum 1. Änderung" vollständig zugeordnet.

Enders bach

WEINSTADT

Abbildung 4.2: Lageplan der Maßnahme E1 Bodenauftrag Kreuztobel

Quelle: Friedemann Planungsgruppe LandschaftsArchitektur + Ökologie (2022)

Datum: 12.06.2023

E2: Breitgarten

Datum: 12.06.2023

Im Gewann Breitgarten wurden 2019 Maßnahmen zur Entwicklung artenreicher Blühwiesen durchgeführt. Dadurch konnten 579.600 Ökopunkte generiert werden. Ein Teil der Ökopunkte wurde bereits anderen Vorhaben zugeordnet. Die restlichen Ökopunkte inkl. Verzinsung gemäß § 5 ÖKVO in Höhe von **17.690 Ökopunkten** werden dem Vorhaben "Bildungszentrum 1. Änderung" vollständig zugeordnet.

Strümpfelbach 7-

Abbildung 4.3: Lageplan der Maßnahme E2 Breitgarten

Quelle: Friedemann Planungsgruppe LandschaftsArchitektur + Ökologie (2022)

E3: Wiederherstellung artenreicher Streuobstwiesen Rainwald

Im Rahmen von Maßnahmen zur Wiederherstellung artenreicher Streuobstwiesen konnten seit 2016 auf ca. 60.000 m² Streuobstfläche Ökopunkte für das kommunale Ökokonto Weinstadt generiert werden. Dem Vorhaben "Bildungszentrum 1. Änderung" werden davon **25.349 Ökopunkte** zugeordnet.

Großheppach

Großheppach

Rainwaidstücklen

Rain

Abbildung 4.4: Lageplan der Maßnahme E3 Streuobstwiesen Rainwald

Quelle: Friedemann Planungsgruppe LandschaftsArchitektur + Ökologie (2023)

4.4.3 Zusammenfassung Ausgleichsmaßnahmen

Tabelle 4.4: Zusammenfassung Kompensationsbedarf und Ausgleich

Kompensationsbedarf	-115.000 Ökopunkte
E1: Kreuztobel	+71.961 Ökopunkte
E2: Breitgarten	+17.690 Ökopunkte
E3: Rainwald	+25.349 Ökopunkte
Gesamt	+/- 0

Fazit

Datum: 12.06.2023

Durch die planexternen Ausgleichsmaßnahmen wird aus baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Sicht eine vollständige Kompensation erreicht.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB sind geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben (Punkt 3 b) der Anlage). Nachdem im Zuge der Planung bereits größte Sorgfalt darauf gelegt wurde, keine erheblichen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Umwelt zu bewirken bzw. erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen, werden im Folgenden die Umweltaspekte angesprochen, für die solche Auswirkungen auch unter Beachtung aller Vorgaben der bereits durchgeführten Gutachten, Planungen und Sanierungskonzepte möglicherweise zu erwarten sind (eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen). Folgende Maßnahmen zur Überwachung absehbarer <u>erheblicher</u> Umweltwirkungen sind vorgesehen:

Tabelle 4.5: Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Umweltaspekt	Geplante Maßnahmen zur Über- wachung	Termine (Empfehlung)
Boden	 Überwachung, dass Versiegelungen, die über die Festsetzungen hinausgehen, nicht stattfinden Überwachung der getrennten Niederschlagswasserableitung 	BaustellenkontrollePrüfung der Bauanträge
**	Überprüfung der Pflanz- und Aus- gleichsmaßnahmen (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege).	Kontrolle während der Herstellung: Artenwahl, Anzahl
Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt	 Überwachung des Schutzes (durch Bauzaun, Bretterzaun oder Ver- gleichbares) der im Süden außer- halb des Plangebiets gelegenen Ei- dechsenhabitate Ökologische Baubegleitung Überwachung artenschutzrechtli- cher Maßnahmen 	 Fertigstellungs- und Entwicklungskontrolle Weitere Prüfung der Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen im 5-Jahresrhythmus: Entwicklung der Maßnahmen, Pflege

Zuständig für die Überwachung ist die Stadt Weinstadt als Träger des Bauleitplanverfahrens. Die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden sind verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen (für das Plangebiet siehe Tabelle) zu informieren.

5 Zusammenfassung

Datum: 12.06.2023

1. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Bildungszentrum" in Weinstadt im Bereich des Bildungs- und Sportzentrums Benzach am südöstlichen Rand des Stadtteils Endersbach auf Gemarkung Endersbach und Beutelsbach macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach BauGB erforderlich. Grundlage dafür sind die Erhebungen zur Umweltsituation und die durch die Planung absehbaren Auswirkungen.

Für den Planbereich gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahre 1989. Im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans "Bildungszentrum 1. Änderung" soll auf der Fläche eines bisherigen Kleinspielfeldes ein Hallenbad errichtet und die umgebenden Spielflächen neu geordnet werden. Diese Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan "Bildungszentrum" als Sondergebiet Sportplatz und Kleinspielfeld ausgewiesen. Zur Umsetzung dieser Nutzungsänderung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans (Ausweisung Sondergebiete) erforderlich.

2. Kurzbeschreibung des Plangebiets und des Vorhabens

Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 1,81 ha. Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der Ortslage von Endersbach im Bereich des Bildungs- und Sportzentrums Benzach (Westrand auf Gemarkung Endersbach, die restlichen Flächen auf Gemarkung Beutelsbach). Das Plangebiet am Ortsrand von Endersbach wird derzeit als Sportfläche (Sportplatz in Tartan-Ausführung, Basketballfeld, Bolzplatz) genutzt. Zudem sind Wegestrukturen und Grünflächen (v. a. Böschungsbereiche) mit z .T. Gehölzbestand vorhanden.

Der Bebauungsplan setzt insgesamt drei Sondergebiete fest (SO 1 - Hallenbad, SO 2 - Sportplätze und Schulfreizeit, SO 3 - Rasensportplätze). Die räumliche Nähe zu bestehenden Bildungs- und Sporteinrichtungen in Weinstadt mit Schulen, Sporthalle und Sportplätzen zeichnet den geplanten Standort SO 1 für ein Hallenbad aus. Schüler können im unmittelbaren Anschluss an das Schulgelände das Hallenbad zum Schwimmunterricht nutzen. Gleichzeitig wird mit der zusätzlichen Nutzung Hallenbad der Schwerpunkt Bildung/Sport in Weinstadt gestärkt. Einhergehend mit dem Hallenbadneubau müssen zwei bestehende Kleinspielfelder in Richtung Nordosten verlagert werden. Um den Bestand zu sichern und Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen, sind daher zwei weitere Sondergebiete geplant. Das Sondergebiet 2 dient der Unterbringung von Sportplätzen und Schulfreizeiteinrichtungen. Das Sondergebiet 3 dient der Unterbringung von Rasensportplätzen aus Naturrasen/Wiese. Die Parkierung für Hallenbadbesucher ist im Bereich der bestehenden Parkplatzanlagen an der Beutelsbacher Straße vorgesehen. Zudem ist der Ausbau eines kleinen Parkplatzes in der Pestalozzistraße in Planung. Insgesamt werden somit 291 öffentliche Stellplätze im Bereich des Schwimmbads zur Verfügung stehen, welche den prognostizierten Stellplatzbedarf abdecken werden.

Es wird ein größtmöglicher Erhalt des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes angestrebt. Dies erfolgt über die Festsetzung von Pflanzbindungen. Zusätzlich erfolgen Neupflanzungen von Einzelbäumen und Gebüschen mit heimischem, vorzugsweise gebietseigenem Pflanzgut. Klimabäume finden ebenfalls Berücksichtigung.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Das Plangebiet wird in diesem Umweltbericht detailliert analysiert und bewertet sowie hinsichtlich der geplanten Bebauung beurteilt. Der Ausgleichsbedarf bemisst sich nach der ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen. Des Weiteren werden Maßnahmen beschrieben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder, soweit erforderlich und möglich, ausgeglichen werden können.

Dieser Umweltbericht integriert die Grünordnungsplanung, die Erarbeitung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB und die Ausarbeitung von planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen grünordnerischen Textfestsetzungen nach § 9 BauGB.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist integriert. Die verschiedenen planinternen Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit (Dachbegrünung, Pflanzgebote, Pflanzbindungen) wirken sich unmittelbar auf die Berechnung des Ausgleichsbedarfs aus. Der verbleibende Ausgleichsbedarf von -115.000 Ökopunkten muss planextern ausgeglichen werden. Dies erfolgt über Maßnahmenzuordnung aus dem Ökokonto der Stadt Weinstadt. Das Ziel ist ein aus bau- und naturschutzrechtlicher Sicht vollständiger Ausgleich.

Detailuntersuchungen wurden zu den Themen Verkehrsbelastung und Starkregenrisiko durchgeführt. Die Nutzung von Solaranlagen ist vorgeschrieben. Regenwasserzisternen werden empfohlen.

Ferner sind die Regelungen zum Artenschutz des § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ist als Anlage zum Umweltbericht beigefügt. Im Ergebnis ist das Plangebiet grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten (Baum- und Heckenbrüter) geeignet. Das Vorkommen anspruchsvoller Vogelarten bzw. von Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz innerhalb des Plangebiets wird aufgrund der Lage, Nutzung und Lebensraumausstattung jedoch ausgeschlossen. Hinweise auf Winter-Quartiere und Wochenstuben-Quartiere von Fledermäusen wurden nicht gefunden, Einzeltiere können jedoch vereinzelt in kleineren Höhlungen oder Spalten Sommer-Tagesquartiere nutzen. Weitere Artengruppen mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz und geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Lage, Ausstattung und Nutzung des Gebiets nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden festgesetzt (Schutz vor Vogelschlag an Glasfassaden, Umweltfreundliche Beleuchtung, Bepflanzung).

Datum: 11.06.2021 / 07.06.2022 / 13.03.2023 / 12.06.2023

Freie LandschaftsArchitektin BVDL Beratende Ingenieurin IKBW

6 Textteil

Datum: 12.06.2023

6.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBI. S. 26, 41)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG) in der Fassung vom 14.12.2004 (GBI. S. 908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.2020 (GBI. S. 1233)
- Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2013 (GBI. S. 389), geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBI. S. 777) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBI. S. 99) m.W.v. 11.03.2017
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 5)
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung ÖKVO) vom 19.12.2010 (GBI. vom 28.12.2010)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6)

6.2 Begründung

Die Textfestsetzungen leiten sich aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Planungsempfehlungen (Umweltbericht) und der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ab.

6.3 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Kürzel/Nummerierungen entsprechen in der Reihenfolge denen des Bebauungsplans.

A.3.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

A.3.6.1 Oberflächenbelag Erschließungswege/Stellplätze

Der Oberflächenbelag der Erschließungswege ist mit wasserdurchlässigen oder alternativ verdunstungsfähigen Belägen wie offenfugiges Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen o.ä. herzustellen.

A.3.6.2 Insektenfreundliche Beleuchtung

Es sind nur umweltfreundliche Beleuchtungen wie z. B. LED-Lampen (max. 3000 K) und nach unten gerichtete Leuchten zulässig.

A.3.6.3 Artenschutzmaßnahme

Aufgrund der Beachtung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) 1 BNatSchG darf eine Baufeldbereinigung (Gehölzrodung) nur von 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Unter Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist auch außerhalb dieses Zeitraums eine Rodung möglich, wenn keine Fledermäuse/Brutvögel betroffen sind.

A.3.6.4 Vogelschutzglas

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von für Vögel sichtbaren Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen.

A.3.6.5 Dachbegrünung

Datum: 12.06.2023

Siehe Ziff. A.3.8.1 Pflanzgebot 1 – Dachbegrünung

A.3.8 Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a), b) BauGB

A.3.8.1 Pflanzgebot 1 (Pfg1) - Dachbegrünung

Das Pflanzgebot 1 betrifft die baulichen Anlagen im SO 1. Flach- und Pultdächer sind bis zu einer Neigung von 10° zu begrünen. Der Aufbau einer Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen und wenigstens eine Vegetation von Wildkräutern und Gräsern ermöglichen. Zur Ansaat dient eine niederwüchsige, artenreiche Saatgutmischung mit mindestens 50 % Blumenanteil und restlichen Gräsern bzw. Sedumsprossenmischung. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf Flach- und Pultdächern bis 10° Neigung zulässig, wenn die Modulunterkanten in einem Abstand über dem Substrat von mindestens 20 cm aufgeständert werden, die Modulneigung mindestens 10° beträgt, zwischen den Modulreihen ein Abstand von mindestens 50 cm eingehalten ist (s. Pflanzliste 1).

A.3.8.2 Pflanzgebot 2 (Pfg2) – Einzelbaum

Es sind hochstämmige Einzelbäume 4 x verpflanzt, mit Ballen, mit Stammumfang mind. 20 – 25 cm fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und ggfs. nachzupflanzen (s. Pflanzliste 2 und 3). Der Standort ist variabel, die Anzahl der Pflanzgebote ist bindend. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

A.3.8.3 Pflanzgebot 3 (Pfg3) – Flächiges Pflanzgebot

Entlang des Randbereiches werden Flächen zur Eingrünung des Baugebiets festgesetzt.

Innerhalb des Pflanzstreifens sind mind. 80 % Flächenanteil mit heimischen, möglichst gebietseigenen Sträuchern gemäß Pflanzenliste 2 und zu ca. 20 % als kräuterreiche Fettwiese zu bepflanzen. Innerhalb der Wiesenbereiche sind hochstämmige Laubbäume aus der Pflanzenliste 1, 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 20 – 25 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

A.3.8.4 Pflanzbindung 1 (Pfb1) - Erhalt von Einzelbäumen

Datum: 12.06.2023

Die mit Pflanzbindung belegten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (s. Pflanzliste 2 und 3).

A.3.8.5 Pflanzbindung 2 (Pfb2) - Erhalt von flächigen Strukturen

Die mit Pflanzbindung belegten flächigen Sträucherstrukturen sind dauerhaft zu erhalten, und gleichwertig zu ersetzen (s. Pflanzliste 2).

A.3.9 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Die planexternen Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen E 1 bis E 3 sind vollständig als Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt zuzuordnen.

Sondergebiete 1 – 3

Planexterne Ausgleichsmaßnahme(n)

Das verbleibende Defizit von -115.000 Ökopunkten wird durch *drei* externe Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Weinstadt kompensiert:

- E1: Bodenauftrag Kreuztobel
- E2: Breitgarten
- E3: Wiederherstellung artenreicher Streuobstwiesen Rainwald

E1: Bodenauftrag Kreuztobel

Datum: 12.06.2023

Im Gewann Kreuztobel wurde 2019 hochwertiger Ackerboden aus dem Baugebiet Halde V aufgetragen. Die planexterne Ausgleichsmaßnahme "Bodenauftrag: Kreuztobel" umfasst **+71.961 Ökopunkte**. Diese werden dem Bebauungsplan "Bildungszentrum 1. Änderung" zugeordnet.

Endersbach WEINSTADT

Abbildung 6.1: Lageplan der Maßnahme E1 Bodenauftrag Kreuztobel

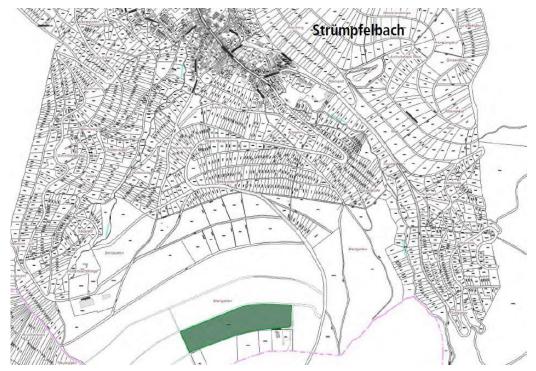
Quelle: Friedemann Planungsgruppe LandschaftsArchitektur + Ökologie (2022)

E2: Breitgarten

Datum: 12.06.2023

Im Gewann Breitgarten wurden 2019 Maßnahmen zur Entwicklung artenreicher Blühwiesen durchgeführt. Die planexterne Ausgleichsmaßnahme "Breitgarten" umfasst +17.690 Ökopunkte. Diese werden dem Bebauungsplan "Bildungszentrum 1. Änderung" zugeordnet.

Abbildung 6.2: Lageplan der Maßnahme E2 Breitgarten



Quelle: Friedemann Planungsgruppe LandschaftsArchitektur + Ökologie (2022)

E3: Wiederherstellung artenreicher Streuobstwiesen Rainwald

Im Rahmen von Maßnahmen zur Wiederherstellung artenreicher Streuobstwiesen konnten seit 2016 auf ca. 60.000 m² Streuobstfläche Ökopunkte für das kommunale Ökokonto Weinstadt generiert werden. Dem Vorhaben "Bildungszentrum 1. Änderung" werden davon **+25.349 Ökopunkte** zugeordnet.



Abbildung 6.3: Lageplan der Maßnahme E3 Streuobstwiesen Rainwald

Quelle: Friedemann Planungsgruppe LandschaftsArchitektur + Ökologie (2023)

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)

Die planinternen, außerhalb der Baugrundstücke befindlichen Ausgleichsmaßnahmen Ziffer A 3.8.1 bis A.3.8.4 sind vollständig als Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt zuzuordnen.

6.4 Örtliche Bauvorschriften

Die Kürzel/Nummerierungen entsprechen in der Reihenfolge denen des Bebauungsplans.

B.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

B.1.1 Dacheindeckung

Dächer bis 10° Neigung sind zu begrünen.

B.1.2 Solar und Photovoltaikanlagen

Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie müssen sich ab einer Dachneigung größer 10° der Neigung der jeweiligen Dachfläche, auf der der sie angebracht werden sollen, anpassen und dürfen zu keiner Überhöhung des Dachfirstes führen.

B.2 Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder des Vertriebes zugelassen. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig.

B.3 Gestaltung, Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

B.3.1 Stützmauern und Geländegestaltung

Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes sind durch Aufschüttungen und Abgrabungen und auch Stützmauern zulässig.

B.3.2 Oberflächenbeläge

Der Oberflächenbelag der Erschließungswege ist mit wasserdurchlässigen, Belägen wie offenfugiges Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen o.ä. herzustellen.

B.3.3 Nicht bebaute Grundstücksflächen

Die nicht bebauten Flächen der Baugrundstücke sind außerhalb der Zuwegung gärtnerisch als Grünfläche anzulegen.

Schotter- oder Kiesgärten sind nicht zulässig.

6.5 Hinweise

Die Kürzel/Nummerierungen entsprechen in der Reihenfolge denen des Bebauungsplans.

D.1 Bodendenkmale

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unveränderten Zustand zu halten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind.

D.2 Bodenschutz

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Der Bodenaushub ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Das beim Bauaushub anfallende Material sollte, soweit möglich, durch entsprechende Maßnahmen wieder auf dem eigenen Grundstück untergebracht werden. Im Zuge des Baubetriebs eintretende unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) sind auf das engere Baufeld zu beschränken und im Bereich unbebauter Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe müssen so gelagert werden, dass Stoffeinträge oder Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind. Werden Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das zuständige Landratsamt zu benachrichtigen. Nicht brauchbare bzw. belastete Böden sind von verwertbarem bzw. unbelastetem Bodenmaterial zu separieren und einer fachgerechten Verwertung zuzuführen. Auf die Bodenschutzgesetze und die DIN 19731 wird hingewiesen.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.

Auf das Merkblatt zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen wird verwiesen (LRA REMS-MURR-KREIS 2022).

D.3 Pflanzungen

Das Nachbarrecht ist bei Pflanzungen zu beachten.

D.4 Grundwasser

Datum: 12.06.2023

Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Baumaßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Sollte bei der Baumaßnahme unvorhergesehen Grundwasser erschlossen werden, so ist dies gemäß § 43 (6) WG anzeigepflichtig beim Landratssamt Rems Murr als

Unterer Wasserbehörde. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung einzustellen.

D.5 Baugrund

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss mit unbekannter Mächtigkeit, welcher das Festgestein der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächengewässer geplant bzw. wasserrechtlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DEW-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

D.6 Bauarbeiten im Bereich Versorgungsleitungen

Das Merkblatt zu "Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen" ist zu beachten.

D.7 Altlasten

Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Rems Murr, Amt für Bauen und Umwelt zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen Auf das Merkblatt "Abfallwirtschaft und Altlasten" des Landratsamts Rems Murr, Amt für Bauen und Umwelt wird verwiesen.

D.8 Kampfmittel

Für das Plangebiet wurde eine Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung durchgeführt. Die untersuchten Luftbilder lieferten keine Hinweise auf eine erhöhte potenzielle Belastung des Untersuchungsgebiets durch Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg.

D.9 Dachbegrünung

Auf die Richtlinie zur Installation von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf begrünten Flachdächern der Stadt Weinstadt wird verwiesen.

D.10 Schutz der angrenzenden Eidechsenhabitate

Die südöstlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden, künstlich angelegten Eidechsenhabitate sind während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bretterzaun o. ä.) vor Beeinträchtigungen zu schützen. In diesen Bereichen sind keine Baustelleneinrichtungsflächen oder sonstige Lagerungen von Materialien oder Baumaschinen zulässig. Zudem sind die Flächen nicht zu befahren.

D.11 Regenwasserzisternen

Datum: 12.06.2023

Die Anlage und Nutzung von Regenwasserzisternen wird empfohlen.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann für Löschwasser-, Brauchwassernutzung und für die Bewässerung der Pflanzflächen verwendet werden.

D.12 Insektenfreundliche Pflege von Wiesen

Nach § 2 NatSchG ist die insektenfreundliche Pflege von Grünanlagen vorgeschrieben. Für die Wiesenflächen sollten diese Punkte zugrunde gelegt werden:

- Frühestens Mitte Juni mähen und Schnittgut abräumen
- Mindestens zwölf Zentimeter Bewuchs stehen lassen, so können Insekten überleben
- Staffelmahd: in Abständen von zwei bis drei Wochen mähen
- Breite Ränder und Säume als Rückzugsräume erhalten
- Auf Mähaufbereiter verzichten, wenn möglich Sensen- oder Balkenmäher nutzen
- Optimaler Mahdzeitpunkt ist vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr (außerhalb der Hauptflugzeit der Insekten

6.6 Anlagen

E.1 Pflanzenliste 1

Tabelle 6.1: Pflanzenliste 1: Dachbegrünung

Botanischer Name	Deutscher Name	
Kräuter	·	
Allium schoenoprasum	Schnittlauch	
Allium senescens	Berg-Lauch	
Anthyllis vulneraria	Gemeiner Wundklee	
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	
Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke	
Echium vulgare	Natternkopf	
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch	
Helianthemum nummularium	Gemeines Sonnenröschen	
Lotus corniculatus	Hornklee	
Petrorhagia saxifraga	Felsennelke	
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer	
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer	
Thymus pulegioides	Feld-Thymian	
Gräser		
Briza media	Zittergras	
Bromus tectorum	Dach-Trespe	
Festuca ovina	Schaf-Schwingel	
Koeleria glauca	Schillergras	
Poa bulbosa	Zwiebel-Rispengras	
Poa compressa	Flaches Rispengras	

Diese Liste ist nicht abschließend, die Verwendung vergleichbarer Arten ist möglich. Es ist nur regionales Saatgut zu verwenden.

E.2 Pflanzenliste 2

Tabelle 6.2: Pflanzenliste 2: Laubbäume, Wildobst und Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Coryllus avellana	Gewöhnlicher Hasel
Rosa Canina	Hunds-Rose
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Diese Liste ist nicht abschließend, die Verwendung vergleichbarer Arten ist möglich.

E.3 Pflanzenliste 3

Datum: 12.06.2023

Tabelle 6.3: Pflanzenliste 3: Klimabäume

Botanischer Name	Deutscher Name	
Baugrundstücke		
Acer buergerianum	Dreizahn-Ahorn	
Acer campestre "Huibers Elegant"	Feld-Ahorn "Huibers Elegant"	
Acer capillipes	Roter Schlangenhaut-Ahorn	
Acer tataricum ssp. ginnala	Feuer-Ahorn	
Alnus x spaethii	Purpur-Erle	
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	
Betula utilis	Himalaya-Birke	
Carpinus betulus "Lucas"	Säulen-Hainbuche	
Liquidambar styraciflua	Amberbaum	
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche	
Prunus padus	Trauben-Kirsche	
Sorbus "Dodong"	Eberesche ,Dodongʻ	
Straßenbäume		
Acer campestre 'Elsrik'	Feld-Ahorn 'Elsrijk'	
Acer platanoides 'Emerald Queen'	Spitz-Ahorn 'Emerald Queen'	
Corylus colurna	Baumhasel	
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche	
Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere 'Magnifica'	
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere 'Brouwers'	
Prunus serrulata 'Kanzan'	Japanische Nelken-Kirsche	
Prunus x schmittii	Zier-Kirsche	

Diese Liste ist nicht abschließend, die Verwendung vergleichbarer Arten ist möglich.

7 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Datum: 12.06.2023

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) vom 23.06.2015 (GBI. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBI. S. 1233, 1250)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBI. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBI. I S. 3905)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBI. S. 26, 41)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG) in der Fassung vom 14.12.2004 (GBI. S. 908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.2020 (GBI. S. 1233)
- Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 07.02.2023 (GBI. S. 26)
- Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2013 (GBI. S. 389), geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBI. S. 777) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBI. S. 99) m.W.v. 11.03.2017
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 5)
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung ÖKVO) vom 19.12. 2010
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6)

Sonstige Literatur und Quellen

Datum: 12.06.2023

- BERNARD Gruppe ZT GMBH (2022): Verkehrsuntersuchung zum Hallenbadneubau im Bildungszentrum Weinstadt-Benzach. Bericht vom 25.01.2022
- Dongus, Hansjörg (1961): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 171 Göppingen. Bad Godesberg
- FASSNACHT INGENIEURE 02.03.2022: Starkregenrisikomanagement Maßnahmenstudie Neubau Hallenbad Weinstadt
- FRIEDEMANN PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR + ÖKOLOGIE 09.06.2022: Stadt Weinstadt. Kommunales Ökokonto. Kompensation "Bildungszentrum 1. Änderung"
- Dto. 27.04.2023: Stadt Weinstadt. Kommunales Ökokonto. Kompensation "Bildungszentrum 1. Änderung"
- LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (LVA) (2006): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7122 Winnenden
- LGRB LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2021): Abruf Bodenkundliche Einheiten, Geologische Einheiten und Hydrogeologische Einheiten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bildungszentrum 1. Änderung", LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/ [abgerufen am 07.06.2021]
- LRA REMS-MURR-KREIS (2022): Bodenschutz bei Baumaßnahmen, https://www.rems-murr-kreis.de/fileadmin/Dateien/Dateien/%C3%84mter/Umwelt/FB_323/MB_Bodenschutz_bei_Bauma %C3%9Fnahmen_01.pdf [abgerufen am 03.06.2022]
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Abgestimmte Fassung Oktober 2005
- LUBW (Hrsg.) (2005a): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Bearbeitung: Peter Vogel, Thomas Breunig
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Arbeitshilfe
- LUBW (2021): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 22.04.2021, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL & ORPLAN (2019): Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderung 11 vom 17.07. / 18.07.2019. Maßstab 1: 10.000
- Pustal, W. (1994): Ökologischer Steckbrief [©] Instrument für eine problemorientierte Landschafts- und Stadtplanung. Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung
- Pustal (2022): Änderung des Bebauungsplans "Bildungszentrum". Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse. Datum vom 07.07.2022
- STADT WEINSTADT (2019): Digitale Orthophotos (DOP), Befliegung vom 30.03.2019, Maßstab 1:5.000
- Schumacher, Jochen & Fischer-Hüftle, Peter: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2011
- Verband Region Stuttgart (Hrsg.) (2009): Regionalplan. Region Stuttgart. Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009
- ZOLL ARCHITEKTEN STADTPLANER (2023): ERNEUTER Entwurf Bebauungsplan "Bildungszentrum 1. Änderung" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Textteil. Datum vom 13.03.2023

8 Anlagen

Anlage 1: Grünordnungsplan

Anlage 2: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse